



## **Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mieders vom 28.09.2017 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Kanalbenützungsgebühren**

(1) Die Gemeinde Mieders erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### **§ 2**

#### **Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011, LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind: Ställe, Scheunen, offene landwirtschaftliche Geräteschuppen, Silos sowie Gebäude, die ausschließlich in Holz (kein Mauerwerk) errichtet werden und nur zur Holzlagerung dienen (Holzschuppen).

(3) Werden Gebäude (Gebäudeteile), deren Baumasse für die Bemessung der Anschlussgebühr nicht angerechnet wurde, durch Umbauten in vollgebührenpflichtige Gebäude oder Gebäudeteile umgewandelt, wird eine Anschlussgebühr im Umfang der geänderten Baumasse nachverrechnet.

(4) Die Anschlussgebühr wird einmalig verrechnet und beträgt 4,50 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit dem Anschluss der Erweiterung an die Wasserversorgung.

### **§ 3**

#### **Erweiterungsgebühr**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Laufende Gebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,15 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist einmal jährlich zu entrichten.

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

(2) Die Miteigentümer haften anteilmäßig gemäß Ihren Anteilen an der Liegenschaft.

## **§ 6**

### **Entrichtung der Gebühren**

Die Gebühren gemäß dieser Verordnung werden mittels Bescheid vorgeschrieben.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Die neuen laufenden Gebühren treten mit dem nächsten Ablesetermin, die neuen Anschlussgebühren mit 01.01.2018 bis auf Weiteres in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung der Gemeinde Mieders vom 6.12.1992 außer Kraft.

Angeschlagen am:

**Für den Gemeinderat:**

Abgenommen am:

**Der Bürgermeister**